

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3745**

A12

## **Stellungnahme**

des Deutschen Journalisten-Verbandes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes,  
des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze  
(19. Rundfunkänderungsgesetz, LT-Drs. 17/12307)

Düsseldorf, den 02.03.2021

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist\*innen aller Medienbereiche.

## **Allgemeines**

Der DJV-NRW begrüßt das Ansinnen der Landesregierung, innerhalb der bestehenden Regelungen Vereinfachungen und Klarstellungen vorzunehmen. Deren Umsetzung ist im Detail sicher unterschiedlich zu beurteilen, an vielen Stellen – insbesondere mit Blick auf die staatsvertraglichen Rahmenseetzungen – aber zumeist von eher redaktioneller Art.

Mit Blick auf die Zukunftssicherung des wichtigen Systems Lokalfunk bedarf es aus Sicht des DJV-NRW aber weitergehenderer Strategien, die insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen der Digitalisierung Perspektiven aufzeigen. Hier verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zur Novelle LMG aus Januar 2020, haben nachfolgend aber weitere Präzisierungen vorgenommen.

## **Themenblock Landesmediengesetz**

Der DJV-NRW sieht dringenden Bedarf, den Lokalfunk strukturell zu stärken. Die beiden großen Herausforderungen, vor denen das System seit Jahren steht, sind die fehlende Transparenz der wirtschaftlichen Entwicklung, verbunden mit einem Ungleichgewicht zwischen VG und BG sowie die strukturell unterschiedlichen Interessenslagen der Partner: Während die VGen gemäß dem gesetzlichen Auftrag und aus ihrer Struktur heraus lokalpublizistisch denken, sind die BGen qua Gesellschafterstruktur rein wirtschaftlich orientiert und gerade in Krisenzeiten gehalten, mit Blick auf Renditen Synergien zu heben. In der Praxis erlebt NRW hier gerade das Ende des Solidarmodells Lokalfunk. Das schlägt sich aber zunehmend auf die Programmqualität der Sender nieder.

Nicht erst im Zuge der Pandemie hat im Lokalfunksystem der Druck, weitere Kooperationen unterschiedlicher Ausprägung einzugehen, weiter zugenommen. Gibt es auf Seiten der Sender (Veranstaltergemeinschaften) formal bisher nur eine solche Kooperation (Westfalica/Herford), sind insbesondere die Planungen der HSG-Gruppe und Überlegungen der Westfunk geeignet, die lokale Ausrichtung der Sender aufzuweichen. Auch das Engagement von Radio NRW, im Zuge einer Entlastungsoffensive lokale Inhalte durch landesweite Angebote zu ersetzen, ist mit Blick auf die Vielfalt kritisch zu sehen. Hier ist der Gesetzgeber gut beraten, enge Grenzen zu setzen.

Dass es durchaus sinnvolle Kooperationen jenseits des Programms gibt, zeigt sich derzeit an der Entwicklung zwischen Lensing-Media und der Ippen-Gruppe. Hier betrifft die Kooperation aber die Säule der Betriebsgesellschaften

### Lösung:

Will man das Modell Lokalfunk als Ganzes erhalten, muss der Gesetzgeber tätig werden, um die wirtschaftliche Belastung nicht mehr nur auf die Schultern der großen Verlage zu legen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus Januar 2020.

Eine Lösung ist unseres Erachtens, die Säule BG für neue Investoren und Betreibermodelle für Betriebsgesellschaften (Genossenschaften etc.) zu öffnen.

Auch muss man den Betriebsgesellschaften die Möglichkeit geben, untereinander Synergien zu schaffen. Denkbar wären ganz formal größere Cluster für BGen, orientiert an den bereits bestehenden Gruppenstrukturen. Diese könnten dann insgesamt ausgeschrieben werden.

Um die Zukunftsfähigkeit des Lokalfunks zu stärken, empfiehlt es sich, dessen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dies könnte ohne große Kosten auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Betriebsgesellschaften auf der einen und Veranstaltergemeinschaften auf der anderen Seite erreicht werden.

Während die Veranstaltergemeinschaften das Programm mit eigenen und externen Mitarbeiter\*innen erstellen, sind die Betriebsgesellschaften zuständig für die Akquise der Werbung. Allerdings haben die Veranstaltergemeinschaften oft keinen hinreichenden Einblick in die wirtschaftliche Situation der Betriebsgesellschaft. Ein solcher Einblick wäre aber wichtig. Zum einen stehen Werbeeinnahmen und Programm in einem direkten Zusammenhang. Deshalb ist es für Veranstaltergemeinschaften wichtig zu wissen, wie sich deren inhaltliche Entscheidungen auf das Programm auswirken. Zum anderen wird die Kenntnis über die wirtschaftliche Entwicklung auch benötigt, um selbst (personelle) Entscheidungen für die Zukunft treffen zu können.

#### Lösung

Wenn man den Veranstaltergemeinschaften ein Auskunftsrecht (unter Wahrung der Vertraulichkeit) über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Betriebsgesellschaft gewähren würde, würden diese in die Lage versetzt, ihr Programm und ihre Kosten besser an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Ein solches Auskunftsrecht müsste insbesondere folgende Informationen umfassen:

- Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Betriebsgesellschaft inklusive der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dritten, oftmals verbundenen Unternehmen.
- Die Absatzlage einschließlich der Kundenstruktur. Dazu gehören die tatsächliche augenblickliche Lage sowie die voraussichtliche Entwicklung, wobei insoweit auch die Basis für die Prognose mitzuteilen ist.
- Informationen über die geplante finanzielle Ausstattung der Veranstaltergemeinschaft für die kommenden drei Jahre.
- Sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer\*innen des Unternehmens wesentlich berühren könnten

Ergänzend sollte die LfM in die Lage versetzt werden, die permanente Absicherung von Transparenz durch regelmäßige verbindliche, gerne vertrauliche Abfragen durch die Medienkommission zu flankieren.

Zur perspektivischen Weiterentwicklung des Systems Lokalfunk - insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Digitalisierung - werden auch künftig staatsferne und effektive Förderkonzepte notwendig sein. Hierbei gilt es auch mit Blick auf die regulatorischen Grenzen des EU-Beihilferechtes neue Strukturen zu schaffen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der DJV-NRW die Entfristung der Möglichkeit zur Förderung technischer Infrastruktur in §88 Satz 10 LMG ausdrücklich. Darüber hinaus bedarf es aber einer Möglichkeit zur Förderung lokaljournalistischer Strukturen oder mindestens eine Kopplung von Zuwendungen an die Bedingung, diese zu erhalten.

### **Themenblock WDR-Gesetz**

Die hier vorgenommenen Veränderungen folgen im Wesentlichen der Notwendigkeit von Anpassungen staatsvertragliche Regelungen, aber auch den besonderen Herausforderungen einer pandemiebedingt zunehmend digitalisierten Aufsicht und erscheinen im Großen und Ganzen sach- wie fachgerecht.

Mit etwas Verwunderung nehmen wir die Veränderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates zur Kenntnis. Hier stellt sich die Frage, ob die Verringerung um fünf Plätze einen wesentlichen positiven Effekt für Arbeits- oder Kosteneffizienz hat, der den einhergehenden Kompetenzverlust rechtfertigt. Auch hätte man den erst zur gerade ablaufenden Legislatur eingeführten Regelungen zur einmaligen Entsendung von sieben Organisationen und zwei Einzelpersonen sicher noch eine zweite Chance geben sollen. Aus Sicht des DJV-NRW haben sie tatsächlich zu mehr Vielfalt im Gremium geführt.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass der Rundfunkrat durch diese Veränderung wieder ein Stück staatsnäher wird - auch wenn man von der gerichtlich festgelegten Maximalgrenze weiterhin weit entfernt ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volkmar Kah  
-Geschäftsführer-